



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 26.01.2023

Druckausgabe

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	1
Hinweis auf die Bekanntmachung über die Bildung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord, vom 23. Dezember 2022, Az. ROP-SG12-1444.1-17-1-25	2
Hinweis auf die Auflösung und den Übergang der Aufgaben des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg und des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz, vom 23. Dezember 2022, Az. ROP-SG12-1444.1-17-1-26	
Aufstellung der Vorschlagsliste der Jugendschöffen für die Sitzungsperiode 2024 – 2028	3
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2022	5
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe	6
Bekanntmachung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach	8
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	11
Personalnachrichten	11

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 06.02.2023, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Austausch der Heizanlage im Dienstgebäude Hockermühlstraße sowie daraus resultierend Baumaßnahmen am Parkplatz durch den Bau eines unterirdischen Bunkers
2. Kreisstraße AS 38, Ortsdurchfahrt Öd, Ersatzneubau einer Stützmauer; Vorstellung der Entwurfsplanung
3. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/23.01.2023

**Hinweis auf die Bekanntmachung über die Bildung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord,
vom 23. Dezember 2022, Az. ROP-SG12-1444.1-17-1-25**

**Hinweis auf die Auflösung und den Übergang der Aufgaben des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg und des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz,
vom 23. Dezember 2022, Az. ROP-SG12-1444.1-17-1-26**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord weist gemäß § 18 der Verbandssatzung auf folgendes hin:

Die Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d.Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth sowie die Städte Amberg und Weiden i.d.OPf. schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes - BayRDG - (BayRS 215-5-1-I), Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen - ILSG - (BayRS 215-6-1-I) und § 45, Anlage 1 (Zeile „Oberpfalz“) der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes - AVBayRDG - (BayRS 215-5-1-5-I) in der ab 1. Januar 2023 gültigen Fassung (vgl. BayMBI. 2022 Nr. 760 vom 23. Dezember 2022) zum Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord zusammen und haben zu diesem Zweck die im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 17 vom 30. Dezember 2022 amtlich bekannt gemachte Verbandssatzung vereinbart.

Die bisherigen Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg und Nordoberpfalz sind daher nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 KommZG mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgelöst, da deren Aufgaben nach § 45 AVBayRDG in der ab 1. Januar 2023 gültigen Fassung ab 1. Januar 2023 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord übergehen.
Auf die Auflösung der Zweckverbände und den Übergang der Aufgaben wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 3 KommZG hingewiesen.

Die Verbandssatzung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 23.12.2022, Az. ROP-SG12-1444.1-17-1-24, gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt. Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung wurden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 17 vom 30. Dezember 2022 amtlich bekannt gemacht.

Amberg, 18.01.2023
Landkreis Amberg-Sulzbach
Finanzverwaltung/Beteiligungen
gez.
Anton Weber
Oberverwaltungsrat

Aufstellung der Vorschlagsliste der Jugendschöffen für die Sitzungsperiode 2024 – 2028

Das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach hat für die Sitzungsperiode des Jugendgerichts (2024 – 2028) geeignete Personen für die Wahl zum Jugendschöffen vorzuschlagen.

Aus den Vorschlägen, die beim Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach eingehen, erstellt der Jugendhilfeausschuss mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Vorschlagsliste. Der beim Amtsgericht Amberg gebildete unabhängige Wahlausschuss wählt daraus dann die Jugendschöffen aus.

Interessierte Bürger, die das Ehrenamt des Jugendschöffen übernehmen würden, können sich bis 31.03.2023 beim Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, mit dem dort zur Verfügung stehenden Formblatt melden. Telefonische Auskunft erteilt gerne das Kreisjugendamt unter der Telefonnummer 09621 39 392 oder 381.

Die Jugendschöffen sollen im Landkreis Amberg-Sulzbach wohnen. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Nach Möglichkeit sollen geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem auch Eltern und Ausbilder/innen, berücksichtigt werden. Es sind keine bestimmten Berufsgruppen zu bevorzugen.

Das Amt des Jugendschöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen ausgeübt werden. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind, können nicht gewählt werden.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maß Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Nicht zum Amt eines Schöffen sollen berufen werden:

- a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- c) Personen, die zur Zeit der Aufstellung nicht in der Gemeinde wohnen;
- d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- e) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;

Weitere nicht zu berufende Personen sind:

- a) Der Bundespräsident;
- b) Die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- c) Beamte, die jederzeit in den Warte- oder Ruhezustand versetzt werden können;
- d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- e) Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von §152 Abs.2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind (Verordnung vom 21. Dezember 1995, GVBl 1996 Satz 4, BayRS 300-1-2-J, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2011, GVBl S. 296, ber. 2011, 340);
- f) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

- g) Personen, die gemäß §44a Abs.1 DRiG nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des §6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20.Dezember 1991 (BGBl I.S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach §6 Abs.5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen nach 2.3 der Jugendschöffenbekanntmachung i. V. m. Nr. 6 der Schöffenbekanntmachung ablehnen:

- a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlament oder des Landtages;
- b) Personen, die bereits in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert;
Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie
Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- c) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- d) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- e) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- f) Personen, die das 65. Lebensalter vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- g) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet

Der Jugendhilfeausschuss muss dem Gericht mindestens 88 Personen zur Auswahl vorschlagen.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses wird im Kreisjugendamt von 08. bis 15.05.2023 zu jedermanns Einsicht aufliegen. Der Zeitpunkt der Auflegung wird vorher öffentlich bekannt gemacht. Die in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen werden über vorgebrachte Hinderungs- und Ablehnungsgründe gesondert unterrichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Personen, die bis Ende Dezember vom Amtsgericht keine Benachrichtigung bezüglich ihrer Wahl zum Schöffen erhalten haben, nicht gewählt worden sind.

Amberg, 23.01.2023
Landkreis Amberg-Regen
Kreisjugendamt
gez.
Thomas Schieder, Regierungsrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illschwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	361.900,00 EUR 229.600,00 EUR
--	--

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 230.500,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 von 114 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.021,9298 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 105.600,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 mit insgesamt 114 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 926,3157 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 66.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Illschwang, 23.12.2022
 Schulverband Illschwang
 gez.
 Brigitte Bachmann
 Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 15.12.2022, Az.: 43-941.01.10, keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang, Zimmer 103, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 23.12.2022
 Schulverband Illschwang
 gez.
 Bachmann
 Vorsitzende

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe

Aufgrund der §§ 10, 16 der Verbands- und Eigenbetriebssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2023, die hiermit gem. Art 26, 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	340.600 €
---------------------	-----------

und Aufwendungen mit	580.350 €
----------------------	-----------

festgesetzt.

Daraus ergibt sich ein Defizit von	239.750 €
------------------------------------	-----------

Und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf	75.500 €
-----------------------------------	----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögensplan nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird gem. § 17 und § 18 der Verbandssatzung wie folgt erhoben:
- (a) Nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) i.H. v. 239.750,00 €
 - (b) Wasserverkauf = 181.914 m³
 - (c) Pro m³ Wasserverbrauch entfallen 1,31793 € Umlageanteil
 - (d) davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt:
 - Stadt Burglengenfeld (bei 80.452 m³) 106.030,10 €
 - Stadt Schwandorf (bei 56.568 m³) 74.552,66 €
 - Stadt Teublitz (bei 13.579 m³) 17.896,17 €
 - Markt Schmidmühlen (bei 26.312 m³) 34.677,37 €
 - Markt Kallmünz (bei 4.467 m³) 5.887,19 €
 - Markt Rieden (bei 536 m³) 706,41 €

Rundungsdifferenzen i.H. v. 0,10 € werden anteilig umgelegt.

- (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan sind in Höhe von 56.766 € vorgesehen. Der vorgesehene Höchstbetrag übersteigt nicht ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Burglengenfeld, den 29.12.2022
 Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Vils-Naab-Gruppe
 gez.
 Peter Braun, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 22.12.2022, Az.: 43-941.01.10, keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe in Burglengenfeld, Chr.-W.-Gluck-Str. 16, Zi.Nr. 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Wirtschaftsplan vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche lang öffentlich auf.

Burglengenfeld, den 29.12.2022
 Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Vils-Naab-Gruppe
 gez.
 Peter Braun, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach

Der Verwaltungsrat des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach hat mit Beschluss vom 28.11.2022 den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht 2021 mit seinen Bestandteilen des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt und genehmigt.

Dem Kommunalunternehmen AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach ist folgender Bestätigungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Auditor GmbH, Sulzbach-Rosenberg, unterzeichnet durch Herrn Wirtschaftsprüfer Wolfgang-Peter Wendl, erteilt worden:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das AS Technologie- u. Gründerzentrum Amberg-Sulzbach gKU

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des AS Technologie- u. Gründerzentrum Amberg-Sulzbach gKU – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des AS Technologie- u. Gründerzentrum Amberg-Sulzbach gKU für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 Abs. 3 sowie Art. 91 BayGO und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und [der für die Überwachung Verantwortlichen] für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind] ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 Abs. 3 sowie Art. 91 BayGO und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (des Vorstands) geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Der Jahresfehlbetrag des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, betreffend das Wirtschaftsjahr 2021, in Höhe von 22.429,83 € wird vollständig durch den Ertragszuschuss der Gewährträger ausgeglichen. Der überschießende Betrag wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen nach Bekanntgabe im Kreisamtsblatt 10 Tage während der üblichen Geschäftszeiten im Technologie- und Gründerzentrum Amberg-Sulzbach, An der Maxhütte 1, 92237 Sulzbach-Rosenberg, im Sekretariat im Erdgeschoss, öffentlich aus.

Gez. Michael Göth
Erster Bürgermeister

Gez. Harald Mizler
Vorstand

Gez. Dr. Harald Schwartz
Vorstand

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Army Manöver-Nr.: AE23-13	28.02.2023 – 03.03.2023	Landkreis Amberg-Sulzbach: Freihung, Gebenbach, Hirschau, Schnaittenbach

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/19.01.2022

Personalnachrichten

Nachruf

Am 13.01.2023 verstarb

Herr Josef Hofmann

Wir trauern um einen verdienten Mitarbeiter, der seit 2020 beim Landkreis Amberg-Sulzbach als Wertstoffhofaufseher tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir danken Herrn Hofmann für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

Erich Findl
Personalratsvorsitzender